

Satzung der Steingötter-Greiff-Stiftung in Wiesloch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Gesetzblatt 1976, Seite 1) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04. Oktober 1977 (Gesetzblatt Seite 408) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch als vertretungsberechtigtes Organ der Stiftung folgende

Stiftungssatzung

beschlossen.

§ 1

Die Stiftung trägt den Namen: "Steingötter-Greiff-Stiftung"

Sie ist gemäß § 34 des Stiftungsgesetzes vom 04.10.1977 eine rechtsfähige örtliche Stiftung der Stadt Wiesloch im Sinne des § 101 der Gemeindeordnung.

Die Stiftung hat ihren Sitz im Rhein-Neckar-Kreis.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Erträge der Stiftung sollen zur Unterstützung bedürftiger Einwohner der Stadt Wiesloch verwendet werden.
- (2) Die Stiftung übernimmt gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 03. Oktober 1929 die Unterhaltungspflicht der Steingötter'schen Gräber auf dem städtischen Friedhof in Wiesloch.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögen

Der Vermögenswert der Stiftung besteht in landwirtschaftlichen Grundstücken auf der Gemarkung Wiesloch. Die Größe und der Vermögenswert der Grundstücke sind in der jeweiligen Vermögensrechnung der Stiftung festgehalten.

§ 4

Organe

Die vertretungsberechtigten Organe der Stiftung sind:

1. der Oberbürgermeister der Stadt Wiesloch
2. der Gemeinderat der Stadt Wiesloch

§ 5
Verwaltungs- und Wirtschaftsführung

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung sowie die rechtsverbindliche Vertretung richtet sich gemäß § 31 des Stiftungsgesetzes vom 04.10.1977 nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 6
Satzungsänderung

Zur Änderung des Stiftungszweckes bedarf es der Mehrheit von 2/3 des Gemeinderates. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 7
Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung fließt das Vermögen der Stadt Wiesloch zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat.

§ 8
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stiftungen erfolgen:

1. in der Rhein-Neckar-Zeitung (Wieslocher Nachrichten)
2. im Heidelberger Tageblatt (Ausgabe Wiesloch).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesloch, den 27. September 1978
Für die vertretungsberechtigten Organe:

gez. Bettinger
Oberbürgermeister